

RS Vwgh 1990/10/30 90/04/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

BauO Wr §6 Abs6;

BauRallg;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

Beachte

Besprechung AnwBI 1991/8, 584;

Rechtssatz

Als Rechtsvorschriften iSd § 77 Abs 1 zweiter Satz GewO kommen nicht nur generell abstrakte Raumordnungsvorschriften, sondern auch die diese konkretisierenden individuellen Bescheide in Betracht. Dem Bf ist daher zuzustehen, daß die bei Beh dadurch, daß sie es unterließ, zu prüfen, ob für die in Rede stehende Betriebsanlage allenfalls eine baubehördliche Genehmigung besteht, gegen ihre aus § 39 Abs 2 AVG erfließende Pflicht zur amtsweigigen Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes verstieß.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040084.X01

Im RIS seit

03.05.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at